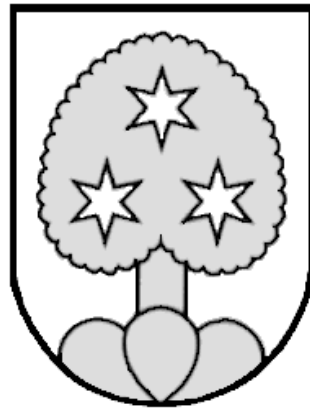


Einwohnergemeinde Linden



ABFALLREGLEMENT 2005

mit Änderungen bis 31.12.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	3
Fachstelle.....	3
Information	3
Verbote	4

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle	
Begriff.....	4
Benutzungspflicht.....	4
Separatsammlung.....	4
Kompostieren.....	5
Sammeln des Hauskehrichts	5
Behälter und Gebinde	5
Abfuhrtage, Bereitstellen.....	5
Ausschluss von der Abfuhr	5
Sperrgut	5
Begriff.....	5
Abfuhr	6
2. Bauabfälle	
Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	
ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	
Tierkörper, Hofabfuhr, Schlachtabfälle	6
5. Industrie- und Gewerbeabfälle	
Vereinbarungen	7
6. Sonderabfälle	
Begriff.....	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin- und Ölabscheider.....	7

III. Weitere Bestimmungen

öffentliche Abfallbehälter.....	8
Übertragen von Aufgaben.....	8

IV. Finanzierung

1. Grundsätzliches	
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
2. Gebührenbestimmungen	
Grundsätze für das Bemessen der Gebühren	8
Gebührenreglement.....	9
Gebühren für Haushalte und Kleingewerbe.....	9
Kollektivhaushalte	9
Kleingewerbe	9
Grundgebühr	9
Sack-/Markengebühr	9
Grobsperrgut.....	9
Gartenabfälle	9
Gewerbe und Landwirtschaft	9
Grundgebühr	10
Sack-/Markengebühr	10
weitere Gebühren	10
Direktlieferung an Kehrlichtverwertung.....	10
Sammelstellen und -aktionen	10
weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	10
3. Verkaufsstellen Säcke und Marken	
Vereinbarung Verkaufsstellen.....	10

4. Gebührenschuldner	
Gebührenbezug	11
V. Schlussbestimmungen	
Vollzug	11
Rechtspflege	11
Widerhandlungen.....	11
Ausführungsbestimmungen	11
Inkrafttreten.....	12
Stichwortverzeichnis	13

Die Einwohnergemeinde Linden erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111), folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem Gewässerschutzamt (GSA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG..

⁶Sie fördert Massnahmen, die Abfall vermindern/vermeiden helfen.

Art. 2

Fachstelle

Fachstelle für Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG ist ¹die Betriebskommission. Ihr obliegt das technische und administrative Leiten der Abfallentsorgung.

Art. 3

Information

¹Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie die Möglichkeiten zum Vermindern und Verwerten von Abfällen.

²Die Gemeindeschreiberei informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, das Durchführen von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ Änderung Gemeindeversammlung 25.11.2009

Art. 4

Verbote

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.²

³Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Art. 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut)
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Art. 6

Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7

Separatsammlung

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- Gartenabfälle und Baumschnitt

Der Gemeinderat kann allenfalls beschliessen, dass weitere wiederverwertbare Abfälle gesondert gesammelt werden.

²Das Bereitstellen oder Abliefern dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

² Änderung Gemeindeversammlung 25.11.2009

Art. 8

Kompostieren

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Der Gemeinderat fördert und unterstützt das Kompostieren geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 9

Sammeln des Hauskehrichts Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Art. 10

Abfuhrtage, Bereitstellen

¹Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

²Säcke, Gebinde und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und müssen die vorgeschriebene Gebührenkennzeichnung haben.

³Die Bereitstellungsorte legt der Gemeinderat fest.

Art. 11

Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) ausserhalb der Bereitstellungsorte stehende oder nicht mit der vorgeschriebenen Gebührenkennzeichnung versehene Abfälle
- c) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- d) Bauabfälle
- e) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- f) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben c - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vorschriftsgemäss zu beseitigen

Art. 12

Sperrgut Begriff

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 13

Abfuhr

¹Das Sperrgut wird zweimal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

²Das Sperrgut ist, auf ³dem Gemeindeplatz, derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

³Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14

Bauabfälle

Für das Entsorgen von Bauabfällen gilt Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. ausgediente Sachen

Art. 15

ausgediente Sachen

Für das Entsorgen von ausgedienten Sachen gilt Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16

Tierkörper, Hofabfuhr, Schlachtabfälle

¹Tierkörper sind während der Öffnungszeiten der Tierkörpersammelstelle Grafenbühl abzuliefern.³

²Tiere über 200 kg werden von der GZM Lyss direkt vom Hof abgeholt. Die Meldung an die GZM erfolgt durch die Landwirte.

³Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle Grafenbühl abzuliefern.

⁴Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, VTNP; SR 916.441.22).

⁵Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

³ Änderung Gemeindeversammlung vom 25.11.2009

5. Industrie- und Gewerbeabfälle

Art. 17

Vereinbarungen

¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle

- die ordentliche Hauskehrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Kehrichtverbrennung oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Art. 18

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 19

Pflichten der Besitzer

¹Das Entsorgen der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

²Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Art. 20

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

²Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵Die Gemeinde organisiert das fachgerechte Entsorgen der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 21

Benzin- und Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert das Leeren der nicht gewerblichen Schlamm-sammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22

Öffentliche Abfallbehälter ¹Die Gemeinde stellt an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Freizeitanlagen Abfallbehälter auf und sorgt dafür, dass sie regelmässig geleert werden.

²In diese Behälter gehören nur die Kleinabfälle der Besucher. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrige Gegenständen gefüllt werden.

Art. 23

Übertragen von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über das Durchführen des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

1. Grundsätzliches

Art. 24

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹Die öffentliche Abfallentsorgung wird durch die Gemeinde finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für das Entsorgen der Abfälle aus ihren eigenen Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall usw.).

²Das Anschaffen von Containern und weitere Kosten für das Bereitstellen der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigenes Kompostieren, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) tragen die Abfallbesitzer.

2. Gebührenbestimmungen

Art. 25

Grundsätze für das Bemessen der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen und die Aufwände für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken.

Art. 26

Gebührenreglement

¹Die Gemeindeversammlung regelt den Gebührenrahmen im Gebührenreglement, soweit die Ansätze nicht durch die AVAG-Generalversammlung beschlossen werden.

²Der Gemeinderat bestimmt jährlich innerhalb des Gebührenrahmens in der Gebührenverordnung die Ansätze. Dabei berücksichtigt er das Rechnungsergebnis des Vorjahres und den voraussichtlichen Bedarf des neuen Jahres.

Art. 27

Gebühren für Haushalte und Kleingewerbe

¹Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, Kollektivhaushalten (mehr als 20 Personen, exkl. Gastgewerbebetriebe), Kleingewerbe und Ferienwohnungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

Kollektivhaushalte

²Kollektivhaushalte sind Haushalte, die ganzjährig durchschnittlich aus mehr als 20 Personen bestehen. Gastgewerbebetriebe zählen bei den Abfallgebühren nicht als Kollektivhaushalte.

Kleingewerbe

³Wird die gewerbliche Tätigkeit in privaten Räumen ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird (Büro im einem Raum der privaten Wohnung), so wird für Betriebe bis höchstens 1.5 Vollzeitstellen (=Kleingewerbe) keine weitere Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr

⁴Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Sack-/Markengebühr

⁵Die Sack- bzw. Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Kehrachtsäcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Ansätze für die Sack-/Markengebühr werden durch die AVAG-Generalversammlung beschlossen.

Grobsperrgut

⁶Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) wird mit einer speziellen Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.

Gartenabfälle

⁷Für die Gartenabfälle ist eine Gebühr zu bezahlen, wenn die Anlieferung pro Jahr/Haushalt einen grösseren Umfang erreicht, welcher im Gebührenreglement festzulegen ist. Kleinere Mengen werden über die Grundgebühr finanziert.

Art. 28

Gewerbe und Landwirtschaft

¹Die Gebühr für Abfuhr und Entsorgen der Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben und den durch agrarpolitische Massnahmen erfassten Landwirtschaftsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Sack- oder Markengebühr.

Alternativ zur Sack- oder Markengebühr ist eine Gewerbe-Containergebühr möglich.

Hofabfuhr, Tierkörperentsorgung (Konfiskat) und Schlachtabfälle sind gebührenpflichtig

<i>Grundgebühr</i>	² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie durch agrarpolitische Massnahmen erfasste Landwirtschaftsbetriebe haben eine Grundgebühr zu bezahlen. Betriebe mit einer Entsorgungs-Vereinbarung gemäss Art. 17 bezahlen keine Grundgebühr, wenn sie die Einrichtungen der Gemeinde-Abfallentsorgung nicht benützen.
<i>Sack-/Markengebühr</i>	³ Die Sackgebühr wird wie für private Haushalte erhoben.
<i>weitere Gebühren</i>	⁴ Die Gebühren für Container, Hofabfuhr und Schlachtabfälle werden im Gebührenreglement geregelt.
<i>Direktlieferung an Kehr- richtverwertung</i>	⁵ Bei Direktlieferung an die Kehrrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Art. 29

<i>Sammelstellen und -aktionen</i>	Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Altmetall, Textilien usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe (bis max. 10 kg oder 10 l Volumen), wird keine Gebühr erhoben. Die für diese Sammlungen entstehenden Aufwände werden aus der Grundgebühr finanziert.
--	---

Art. 30

<i>weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten</i>	¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Desgleichen für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist. ² Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
---	--

3. Verkaufsstellen Säcke und Marken

Art. 31

<i>Vereinbarung Verkaufs- stellen</i>	¹ Die AVAG schliesst einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere - den Vertrieb, das Sortiment und das Kennzeichnen der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben - die Verkaufspreise - das Abliefern der Gebühren und - die Entschädigung für den Vertrieb. ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Die AVAG schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
---	--

4. Gebührenschuldner

Art. 32

Gebührenbezug

¹Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer oder von den Haushaltungen sowie den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben erhoben. Sie werden mit Stichtag 31. August erhoben und fällig.

²Verbrauchsgebühren werden mit dem Erwerb der entsprechenden Säcke, Marken und Plomben bei den Verkaufsstellen bezahlt.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen, Beanstandungen, besondere Entsorgungskosten und Verfügungen werden laufend, in der Regel unmittelbar nach dem Geschäftsfall in Rechnung gestellt und fällig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33

Vollzug

¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Art. 34

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 35

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 36

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 37

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 7. Dezember 1991 und das Gebührenreglement zum Abfallreglement vom 27. November 1999 aufgehoben. Aufgehoben sind auch allfällige weitere frühere Vorschriften, zum neuen Reglement in Widerspruch stehen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Linden am 23. November 2005.

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN

Die Präsidentin	Die Sekretärin
sig. R. Aeschbacher	sig. A. Fritz

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 2005 publiziert.

Linden, 3. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Änderung vom 25.11.2009

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2010 verschiedene Artikel abgeändert.

Linden, 25.11.2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN	
Die Präsidentin	Die Sekretärin
sig. R. Linder	sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22.10.2009 und 19.11.2009 publiziert.

Linden, 28.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Stichwortverzeichnis

A

Abfallgesetz	3
Abfallverminderung	3
Abfuhrtag	5
Abfuhrtage	3
Ablagern	4
Altöl	7
Altpapier	4
Aufsicht	3
ausgediente Sachen	6
Ausschluss von der Abfuhr	5
AVAG	10

B

Bauabfälle	6
Baugesetz	11
Baumschnitt	4
Benutzungspflicht	4
Benzinabscheider	7
Bereitstellen	4
Bereitstellungsorte	5
Beschwerde	11
Beseitigungskosten	10
Bündel	5
Bussen	11

C

Container	5, 8, 9, 10
-----------------	-------------

D

direkte Abfuhr	7
Direktlieferung	10

E

Entsorgungsfragen	3
Expertenhonorar	10

F

Fachstelle	3
Ferienwohnung	9
Finanzierung	8

G

Gartenabfälle	4, 9
Gebühren	8
Gebührenbegzug	11
Gebührenkennzeichnung	5
Gebührenmarken	9
Gebührenrahmen	9
Gebührenreglement	9
Gebührenschilder	11
Gebührenverordnung	9

Gemeindeaufgaben	3
Genehmigungsvermerke	12
Gewässerschutzamt	3
Gewerbe	9
Glas	4
Grobsperrgut	9
Grundgebühr	9
GZM	6

H

Haushaltungen	9
Hauskehricht	4, 5
Hofabfuhr	9, 10
Hofabfuhr Tierkörper	6

I

Industrie	9
Industrie- und Gewerbeabfälle	7
Information	3
Inkrafttreten	12

K

Kanalisation	4
Kehrichtverwertungsanlagen	10
Kleingewerbe	7, 9
Kleinsperrgut	5
Kollektivhaushalte	9
Kompostierung	5
Konfiskat	6, 9, 10
Kontrollen	10

L

Landwirtschaft	9, 10
----------------------	-------

M

Metalle	4
---------------	---

O

öffentliche Abfallbehälter	8
Ölabscheider	7

P

Pflichten der Besitzer	7
------------------------------	---

R

Rechtspflege	11
--------------------	----

S

Sackgebühr	9
Sammelaktionen.....	7
Sammeldienst.....	4
Sammelstellen.....	7, 10
Schlachtabfälle	6, 9, 10
Separatsammlung	4
Siedlungsabfälle	4
Sonderabfälle	7
Sperrgut.....	5
Sperrgutabfuhr	6
Strafbestimmungen	11

T

Textilien	4
Tierkörper	6, 9, 10

U

Übertragen von Aufgaben	8
-------------------------------	---

V

Verbote	4
Verbrennen.....	4
Vereinbarung	10
Vereinbarung Gewerbeabfälle	7
Verfügungen	10, 11
Verkaufsstellen	10
Verträge	7, 8
Verwaltungsrechtspflege	11
Vollzug.....	11

W

Wertstoffe	4
Widerhandlungen	11
wiederverwertbare Abfälle	10

Z

Zerkleinern.....	4
------------------	---